



Jugendordnung (JO)

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	2
A. ALLGEMEINES.....	2
§ 1 Selbstverpflichtung.....	2
§ 2 Struktur.....	2
§ 3 Zusammensetzung des Jugendausschusses.....	2
§ 4 Aufgaben des Jugendausschusses.....	3
§ 5 Jugend-Verbandstag.....	3
§ 6 Jugendbeirat.....	4
§ 7 Jugendfußball-AG.....	4
B. SPIELBETRIEB.....	5
§ 8 Einteilung der Altersklassen.....	5
§ 9 Spieldauer.....	6
§ 10 Spielbälle.....	6
§ 11 Kleinfeld-Richtlinien.....	6
§ 12 Einteilung der Spielklassen.....	7
§ 13 Durchführungsbestimmungen.....	12
§ 14 Allgemeiner Spielbetrieb.....	12
§ 15 Spielberechtigung.....	13
§ 16 Nachmeldung / Zurückziehung / Streichung.....	14
§ 17 Spielerpass.....	14
§ 18 Spielbericht.....	15
§ 19 Spielumlegung.....	15
§ 20 Berufung in Auswahlmannschaften.....	15
§ 21 Freigabe von Junioren oder Juniorinnen für Herren- bzw. Frauenmannschaften.....	16
§ 22 Jugend-Spielgemeinschaften.....	17
C. RECHTSPRECHUNG.....	17
§ 23 Rechtsgrundlagen.....	17
§ 24 Ordnungsstrafen / Gebühren.....	17
§ 25 Erziehungsmaßnahmen.....	17
§ 26 Inkrafttreten.....	18
D. Ordnungsstrafen/Gebühren.....	19
1. Ordnungsstrafen.....	19
2. Gebühren.....	20
E. DFB- / NOFV-Rahmenrichtlinien.....	20



Jugendordnung (JO)

PRÄAMBEL

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, in dem Wissen, dass Trainer, Betreuer und Eltern eine besondere Vorbildfunktion im sportlich-freundschaftlichen Verhalten im Hinblick auf eine gesunde Lebensweise, einen friedlichen Umgang miteinander und auf die Verständigung zwischen Menschen verschiedener Herkunft und unterschiedlicher Ausrichtung haben und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, geben sich der Berliner Fußball-Verband (BFV) und seine Vereine die folgende Jugendordnung, die für Junioren und Juniorinnen unter dem Begriff „Jugend“ gleichermaßen gilt.

Geldzahlungen an einzelne Jugendspieler oder deren Eltern bzw. Berater sind zu verbieten. Hierzu gehören insbesondere Handgeldzahlungen, Auflauf- und Trainingsprämien, monatliche Finanz-Zuwendungen und Prämien für Punkte oder Tore.

Sofern im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese im Zweifel auf alle Geschlechter.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Selbstverpflichtung

1. Das Fußballspiel ist ein geeignetes Mittel zur Zusammenführung von jungen Menschen aus verschiedenen Kulturen und sozialen Schichten.
2. Alle in der fußballsportlichen Jugendarbeit Verantwortlichen, insbesondere Jugendleiter, Trainer und Betreuer verpflichten sich deshalb, die Verständigung zwischen den verschiedenen Gruppen im Sinne einer Erziehung des jungen Menschen zur mitverantwortlichen Persönlichkeit unter Berücksichtigung des Fairplay-Gedankens zu fördern.
3. Niemand darf aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion, seines Geschlechts,

einer Behinderung oder sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.

4. Diese Verpflichtung setzen die Verantwortlichen auch gegenüber Eltern und Zuschauern um.

§ 2 Struktur

Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung obliegt dem Jugendausschuss.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss (JA) besteht aus dem geschäftsführenden Jugendausschuss, dem Jugend-Spielausschuss und den beratenden Mitgliedern.
2. Der geschäftsführende Jugendausschuss wird von den Jugendleitern oder sonstigen Vereinsvertretern auf dem Jugend-Verbandstag gewählt. Er besteht aus:
 - a) Präsidialmitglied Jugend (Vorsitzender)
 - b) Vorsitzender des Jugend-Spielausschusses
 - c) Referent für Jugendqualifizierung
 - d) Referent für Talentförderung
 - e) Referent für Mädchenfußball
 - f) Referent für Schulfußball
 - g) Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderveranstaltungen

Aus dem Personenkreis b) bis g) sind zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

3. Der Jugend-Spielausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzender des Jugend-Spielausschusses
- b) einer erforderlichen Anzahl an Staffelleitern, die vom geschäftsführenden Jugendausschuss vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen werden. Aus dem Kreis der Staffelleiter sind zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Jugend-Spielausschuss-Vorsitzenden zu wählen.



Jugendordnung (JO)

4. Mitglieder mit beratender Stimme, die nicht gewählt werden, im JA sind:

- a) ein Verbandssportlehrer
- b) der Vertreter des JA im Vorstand der Sportjugend Berlin
- c) Berliner Mitglieder, die dem Jugendausschuss des NOFV oder des DFB angehören, aber nicht in den JA gewählt wurden
- d) der Beauftragte für Sonderaufgaben
- e) der Vorsitzende des Arbeitskreises Schulfußball der Senatsverwaltung
- f) ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Referats „Spielbetrieb“, der auch Mitglied im geschäftsführenden Jugendausschuss ist
- g) jeweils ein Vertreter von Ausschüssen, insbesondere Spielausschuss und Schiedsrichter-Ausschuss, die bei Bedarf an den Sitzungen des JA teilnehmen können.

§ 4 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss ist zuständig für:

1. die Regelung und Durchführung des gesamten Jugend-Spielbetriebes
2. die Förderung der sportlichen Ausbildung der Jugend
3. die Förderung der Belange der Inklusion
4. die Qualifizierung von Jugendleitern, Trainern und Betreuern
5. die Durchführung von Jugend-Auswahlmaßnahmen
6. die Förderung des Fußballs in der Schule und die Zusammenarbeit mit den Schulen
7. die Zusammenarbeit mit den übrigen Jugendverbänden und der kommunalen Jugendverwaltung
8. die Umsetzung von Maßnahmen der außersportlichen Jugendarbeit
9. die Einberufung von Arbeitstagungen mit den Vereinsjugendleitern
10. die Erledigung der in § 25 Satzung aufgeführten Angelegenheiten, wenn sie lediglich die Jugend oder deren Spielbetrieb betreffen.

§ 5 Jugend-Verbandstag

1. Der JA führt im 1. Halbjahr derjenigen Jahre einen ordentlichen Jugend-Verbandstag mit Wahlen durch, in denen ein ordentlicher Verbandstag des BFV stattfindet. Die Einberufung muss spätestens acht Wochen

vor dem Jugend-Verbandstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung veröffentlicht werden. Weiteres regeln § 13 ff. Satzung.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Jugendausschusses (§ 3 Pkt.2) sowie jeder Verein mit Jugendabteilung, die zur Teilnahme verpflichtet sind, haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

3. Anträge dürfen nur durch den Jugendleiter, den stellvertretenden Jugendleiter oder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins sowie den in § 7 ff Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) Berechtigten gestellt werden. Diese müssen spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich beim BFV eingegangen sein. Anträge können auch in elektronischer Form gestellt werden, sofern sie über die offizielle, dem BFV gemeldete Vereinsadresse im EDV-basierten Informationssystem versendet werden.

Die Anträge werden vom Ausschuss für Recht und Satzung auf Inhalt und satzungsgemäße Form geprüft. Der Vorsitzende des JA ist an diesem Prozess zu beteiligen. Näheres regelt § 14 der Satzung.

Der JA hat die Anträge drei Wochen vor Tagungstermin den Vereinen bekannt zu geben.

Beschlossene Anträge treten unter dem Vorbehalt der Bestätigung des BFV-Beirats oder des BFV-Verbandstags gemäß den jeweiligen Beschlüssen bzw. zum vorgegebenen Datum in Kraft.

4. In den Jahren ohne ordentlichen Jugend-Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit seitens des geschäftsführenden JA oder über die Jugendfußball-AGs durch den Jugendbeirat beim JA ein außerordentlicher Jugend-Verbandstag beantragt werden.

Der JA hat einen außerordentlichen Jugend-Verbandstag einzuberufen, wenn dies eine bezirkliche Jugendfußball-AG beantragt und der Jugendbeirat mehrheitlich zustimmt. Antragsteller haben ein Anhörungsrecht. Für den außerordentlichen Jugend-Verbandstag gelten die Regelungen der Ziffer 1 – 3 entsprechend. Ebenfalls gelten die Regelungen der Satzung (außerordentlicher Verbandstag).

5. Der Jugend-Verbandstag wählt drei Vereinsvertreter, die die Interessen der Vereine im Jugend-Beirat (§ 26a Satzung) sowie im BFV-Beirat (§20 Satzung) mit Sitz und



Jugendordnung (JO)

Stimme vertreten. Die zu wählenden Vereinsvertreter dürfen nicht dem Jugendausschuss (§20 Satzung) angehören oder einer Jugend-AG (§ 26 Satzung) vorsitzen.

§ 6 Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat unterstützt und berät den Jugendausschuss bei der Gestaltung und Durchführung in allen jugendspezifischen Angelegenheiten des Verbandes. Er ist das Bindeglied zwischen den Vereinen, den Jugendfußball-AGs und dem Jugendausschuss. Insbesondere ermittelt er ein Meinungsbild zu den Anträgen, die an den BFV-Beirat gestellt werden und den Jugendbereich betreffen.
2. Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) den 7 Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses
 - b) den gewählten Vorsitzenden (oder Vertreter) der Jugendfußball-AGs in den 12 Bezirken
 - c) dem Vertreter des JA im BFV-Beirat
 - d) den drei gewählten Jugend-Vereinsvertretern im BFV-Beirat
3. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Der Jugendbeirat tritt grundsätzlich zweimal im Jahr jeweils mindestens vier Wochen vor dem BFV-Beirat zusammen. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Jugendausschuss mit einer Frist von vier Wochen.
5. Wenn ein dringender Grund vorliegt, können außerordentliche Jugendbeirat-Sitzungen vom geschäftsführenden Jugendausschuss oder von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder aller Jugendfußball-AGs einberufen werden.
6. Die Jugendbeirat-Sitzungen werden vom Präsidialmitglied Jugend oder einem seiner Vertreter geleitet.
7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Ansonsten gilt § 18 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung.
8. Über Anträge an den BFV-Beirat, die den Jugendbereich betreffen, soll vorab auf dem Jugendbeirat abgestimmt werden, damit das Meinungsbild der Jugend beim BFV-Beirat dargestellt werden kann.

9. Die vorgenannten Anträge sind mindestens sechs Wochen vor der Sitzung des Jugendbeirates an den Jugendausschuss einzureichen.

Anträge an den Jugendausschuss sind unverzüglich an alle Vorsitzenden der Jugendfußball-AGs weiterzuleiten.

Auf einer Sitzung der Jugendfußball-AG, die vor dem Jugendbeirat stattfinden muss, werden diese Antrag besprochen und darüber abgestimmt.

Alle Anträge sind möglichst umgehend, spätestens 3 Wochen vor der Sitzung des Jugendbeirates den Vereinen mit Jugendabteilungen vom Jugendausschuss bzw. der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

Anträge sind dann dem Jugendbeirat vorzulegen. Dabei teilt der jeweils zuständige Jugendfußball-AG-Vorsitzende das Abstimmungsergebnis seiner AG zu diesen Anträgen mit, an das er gebunden ist.

Über diese Anträge wird abschließend im Jugendbeirat abgestimmt.

10. Auf der Sitzung des BFV-Beirates teilt das Präsidialmitglied Jugend für den Jugendbeirat das Abstimmungsergebnis zu den jeweiligen Anträgen mit, an das er ebenfalls gebunden ist.

11. Das Antragsrecht regeln die Satzung, die Jugendordnung bzw. die Rechts- und Verfahrensordnung.

12. Über jede Sitzung sind ein Protokoll und eine Teilnehmerliste zu führen. Beides ist den Vereinen, dem Jugendausschuss, den Mitgliedern des BFV-Beirates und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.

13. Um seine oben beschriebenen Aufgaben wahrnehmen zu können, sind dem Jugendbeirat alle relevanten Informationen und Dokumente durch den JA zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Jugendfußball-AG

1. In jedem Berliner Bezirk wird eine Jugendfußball-AG gebildet. Diese besteht aus je einem stimmberechtigten Vereinsvertreter der Vereine mit Jugendabteilung im betreffenden Bezirk. Vereine aus dem Berliner Umland, die mit mindestens einer Jugendmannschaft am Berliner Spielbetrieb teilnehmen, sind stimmberechtigtes Mitglied der Jugendfußball-AG, an die ihre Geschäftsstelle / ihr Sportplatz angrenzt.



Jugendordnung (JO)

2. Diese Vereinsvertreter wählen mit einfacher Mehrheit einen AG-Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der jeweilige Jugendfußball-AG-Vorsitzende beruft Sitzungen mindestens zu den vorgegebenen Terminen ein, leitet diese und vertritt seinen Bezirk im Jugendbeirat. Darüber hinaus können weitere Sitzungen nach Bedarf abgehalten werden, empfohlen werden mindestens vier Sitzungen je Saison.

3. An den Sitzungen können weitere Personen beratend teilnehmen, insbesondere Vertreter der Bezirksverwaltungen und Mitglieder des Jugendausschusses. Diese sind nicht stimmberechtigt.

4. Über jede Sitzung sind ein Protokoll und eine Teilnehmerliste zu führen. Beides ist den Vereinen der Jugendfußball-AG und dem Jugendausschuss zur Kenntnis zu geben.

B. SPIELBETRIEB

§ 8 Einteilung der Altersklassen

1. Die Jugend spielt in folgenden Altersklassen, wobei Stichtag der 1. Januar eines Jahres ist:

A-Jugend (U19/18) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Jugend (U17/16) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Jugend (U15/14) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Jugend (U13/12) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Jugend (U11/10) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Jugend (U9/8) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Jugend (U7) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch

nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

2. Die Geburtsdaten der einzelnen Altersklassen werden vor dem Beginn des neuen Spieljahres veröffentlicht.

3. Bei der A- bis D-Jugend unterhalb der Landesliga sowie bei der E- bis G-Jugend dürfen gehandicapte Spieler in der nächst niedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spieler, die mehr als 50 % körperlich schwerbehindert sind oder eine vergleichbare Beeinträchtigung vorweisen können. Ebenso wenn eine entsprechende körperliche oder psychisch-geistige Entwicklungsverzögerung vorliegt. In allen Fällen muss ein entsprechendes Attest eines Arztes vorgelegt werden. Eine Begründung „ängstlich“ bzw. „Anfänger“ oder „Kleinwuchs“ reichen nicht unbedingt zur Befürwortung eines solchen Antrages aus. Gegebenenfalls muss ein zusätzlicher Facharzt zu Rate gezogen werden. Die Kosten übernimmt der Antragsteller.

Der Antrag auf Sonderspielrecht ist schriftlich, mit der Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten, beim Jugendausschuss unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises zu stellen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV, die zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss. Die Genehmigung des Sonderspielrechts gilt nur für das laufende Spieljahr.

4. Für D- bis F- Juniorinnen des jeweils jüngeren Jahrgangs besteht die Möglichkeit, in der jeweils niedrigeren Altersklasse der Junioren zu spielen. Diese Regelung ist pro Mannschaft und Spiel auf zwei Juniorinnen begrenzt und gilt nicht für den Spielbetrieb der Juniorinnen.

5. Im Sonderfall kann der Jugendausschuss auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächst niedrigeren Altersklasse erteilen, wenn folgende schriftliche Nachweise dem Antrag beiliegen:

- Der gesetzliche Vertreter der Spielerin stimmt dieser Sondergenehmigung schriftlich zu und



Jugendordnung (JO)

- der/die für weibliche Talentförderung zuständige Verbandstrainer/in erteilt sein/ihr positives Votum.

§ 9 Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

A-Jugend (U19/U18)
2 x 45 Minuten

B-Jugend (U17/U16)
2 x 40 Minuten

C-Jugend (U15/U14)
2 x 35 Minuten

D-Jugend (U13/U12)
2 x 30 Minuten

E-Jugend (U11/U10)
2 x 25 Minuten

F-Jugend (U9/U8)
2 x 20 Minuten

G-Jugend (U7)
2 x 20 Minuten

2. Die Spieldauer kann bei Wettbewerben besonderer Art (z. B. Turnieren) vom JA herabgesetzt werden.

§ 10 Spielbälle

Die Spielbälle bei den Spielen der A-, B- und C-Jugend sind Bälle, wie sie im Erwachsenenspielbetrieb (Größe 5, 68,5 – 70 cm, Gewicht 410 – 450 g) Verwendung finden.

Bei der Durchführung der Spiele der D-, E- und F-Jugend müssen kleinere Bälle (Größe 4 - Umfang 62 - 66 cm, Gewicht 340 - 390 g) verwendet werden.

Die G-Jugend spielt mit Leichtspielbällen, maximal Größe 4, Gewicht 290 g.

§ 11 Kleinfeld-Richtlinien

1. Spielfeld

Bei G- bis D-Jugend gelten folgende Spielfeldmaße:

a) F- und G-Jugend (U9/8 und U7)

Platzmaße:

40m

Länge

29-39m

Breite

9m

Strafraum

3m

Torraum

9m

Strafstoßmarke

Tor:

5m

Breite

2m

Höhe

b) E-Jugend (U11/10)

Platzmaße:

45-55m

Länge

29-39m

Breite

9m

Strafraum

3m

Torraum

9m

Strafstoßmarke

Tor:

5m

Breite

2m

Höhe

c) D-Jugend (U13/12)

Platzmaße:

45-70m

Länge

44-55m

Breite

Der Platz muss in jedem Fall länger als breit sein.

11m

Strafraum

3m

Torraum

9m

Strafstoßmarke



Jugendordnung (JO)

Tor:
5m
Breite
2m
Höhe

2. Abseits-/Zuspielregelung ("Rückpassregel")

Die D-, E- F- und G-Jugend spielt ohne Abseits. Bei der F- und G-Jugend ist zusätzlich die Zuspielregelung ("Rückpassregel") aufgehoben.

3. Torwartspiel

Es gelten folgende Richtlinien für das Torwartspiel:

Wird der Ball vom Torwart über die Mittellinie gespielt, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt,

gibt es einen indirekten Freistoß an der Stelle, wo der Ball die Mittellinie überquert hat, wenn der Torwart den Ball vorher erlaubt mit den Händen kontrolliert hat. Dies gilt auch dann, wenn der Torwart den Ball mit dem Fuß über die Mittellinie spielt, nachdem er ihn zuvor mit den Händen kontrolliert gehalten hat,

geht das Spiel weiter, wenn der Torwart den Ball mit dem Fuß über die Mittellinie spielt, ohne dass er ihn vorher mit den Händen kontrolliert gehalten hat.

Erhält der Torwart den Ball kontrolliert mit dem Fuß oder nach einem Einwurf zugespielt, so darf er ihn nicht mit den Händen berühren. Bei Vergehen gegen diese Regelung erhält die gegnerische Mannschaft dort einen indirekten Freistoß zugesprochen, wo der Torwart den Ball mit den Händen berührt hat (vorbehaltlich der Torraumregelung). Diese Regelung gilt in allen Klassen, außer bei der F-Jugend und jünger.

F- und G-Jugend: Der Torwart kann den Ball beim Abstoß auch ins Spiel bringen, indem er mit einem flachen Pass nach vorne einen im Strafraum stehenden Mitspieler anspielt. Der Ball ist im Spiel, sobald er den Strafraum verlassen hat oder von einem Mitspieler berührt wurde.

4. Fan-Zone

Bei Kleinfeldspielen dürfen Zuschauer generell nicht auf dem Großfeld stehen. Sofern für das Großfeld eine Barriere vorhanden ist, müssen die Zuschauer hinter dieser Barriere

stehen. Sofern für das Großfeld keine Barriere vorhanden ist, muss ein Abstand von mindestens drei Metern zum Kleinfeld eingehalten werden (Fan-Zone). Unmittelbar am Spielfeldrand dürfen sich nur Trainer, Betreuer und Auswechselspieler der spielenden Mannschaften aufhalten. An dieser Spielfeldseite sollten möglichst keine Zuschauer dahinterstehen.

Heim- und Gastverein sind für die Einhaltung der obigen Regelungen verantwortlich.

§ 12 Einteilung der Spielklassen

A. Spielklassen-Einteilungen

Es gelten folgende Einteilungen

I.) Junioren

1.) A-, B- und C-Junioren

a) 1. Mannschaften

aa) Einteilung

(1) Verbandsliga

1 Staffel mit mindestens 16 Mannschaften.

(2) Landesliga

2 Staffeln mit 10 bis 14 Mannschaften.

(3) Bezirksliga

Staffeln mit 10 bis 14 Mannschaften (nach Bedarf).

(4) Kreisliga (nach Bedarf)

Nach den vorliegenden Meldungen werden Staffeln von jeweils 10 bis 14 Mannschaften gebildet.

bb) Auf- und Abstieg

(1) Verbandsliga

Abstieg mindestens ab Platz 11.



Jugendordnung (JO)

(2) Landesliga

Direkter Aufstieg mindestens der erstplatzierten Mannschaften jeder Staffel.

Abstieg mindestens ab Platz 11.

(3) Bezirksliga

Direkter Aufstieg mindestens der erstplatzierten Mannschaften jeder Staffel.

Abstieg regelt die Durchführungsbestimmung.

(4) Kreisliga

Direkter Aufstieg mindestens der erstplatzierten Mannschaften jeder Staffel.

Kein Abstieg.

cc) Berliner Meister

Der jeweilige Staffelsieger der Verbandsliga ist gleichzeitig Berliner Meister. Bei den A-, B- und C-Junioren hat er das Recht, an den Aufstiegsspielen zur NOFV-Junioren-Regionalliga teilzunehmen. Verzichtet er darauf bzw. ist er nicht berechtigt, z.B. eine zweite Mannschaft, wenn die 1. Mannschaft bereits in der RL spielt, geht das Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen auf den Vizemeister (2. Platz der A-, B- und C-Junioren-Verbandsliga) über. Verzichtet auch dieser auf das Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen, so entscheidet der JA über die weitere Verfahrensweise.

b) 2. und untere Mannschaften

aa) 2. und untere Mannschaften der A- und B-Junioren nehmen am Spielbetrieb der 1. Mannschaften teil.

bb) Die 2. und unteren Mannschaften können höchstens in die Spielklasse aufsteigen, die unter der Spielklasse liegt, in der ihre 1. bzw. nächste Mannschaft spielt.

cc) Steigt eine 1. Mannschaft in die Spielklasse der 2. Mannschaft ab, muss die 2. Mannschaft unabhängig vom Tabellenplatz absteigen und wird in die darunter liegende Spielklasse eingeordnet. Das gilt dann für weitere untere Mannschaften entsprechend.

dd) Eine 2. Mannschaft kann auch aufsteigen, wenn die 1. Mannschaft aus dieser Spielklasse absteigen sollte. Sie spielt dann in der folgenden Saison als 1. Mannschaft. Das gilt dann für weitere untere Mannschaften entsprechend.

ee) Sollte durch diese Regelungen eine aufstiegsberechtigte Mannschaft ihr Recht nicht wahrnehmen dürfen, so steigt der Nächstplatzierte auf, falls er die Bedingungen erfüllt. Fällt er ebenfalls unter diese Regelung, so entscheidet der JA über die weitere Verfahrensweise.

ff) 2. und untere Mannschaften der C-Junioren spielen in eigenen Spielklassen

2.) D-Junioren

a) 1. D-Junioren-Mannschaften

aa) Einteilung

(1) Verbandsliga

2 Staffeln mit mindestens 12 Mannschaften.



Jugendordnung (JO)

Die beiden Staffeln werden vor Beginn jeder Spielzeit ausgelost. Die Staffelersten und -zweiten tragen auf neutralen Plätzen über Kreuz Halbfinalspiele aus (Sieger Staffel 1 gegen Zweiter Staffel 2 und Sieger Staffel 2 gegen Zweiter Staffel 1). Die Sieger dieser Spiele tragen auf neutralem Platz das Endspiel um die Berliner Meisterschaft aus. Der Gewinner ist Berliner Meister.

(2) Landesliga

4 Staffeln mit mindestens 12 Mannschaften.

(3) Bezirksliga

Anzahl der Staffeln und Staffelfstärke je nach Meldung.

bb) Auf- und Abstieg

(1) Verbandsliga

Die zwei letztplatzierten Mannschaften jeder Staffel steigen in die Landesliga ab.

(2) Landesliga

Direkter Aufstieg mindestens der erstplatzierten Mannschaften jeder Staffel.

Die ab Platz zehn platzierten Mannschaften jeder Staffel steigen in die Bezirksliga ab.

(3) Bezirksliga

Direkter Aufstieg mindestens der erstplatzierten Mannschaften jeder Staffel.

b) 2. D-Junioren-Mannschaften

aa) Einteilung

(1) Landeskategorie

2 Staffeln mit mindestens 12 Mannschaften.

(2) Bezirksklasse

2 Staffeln mit mindestens 12 Mannschaften.

(3) Kreiskategorie A (nach Bedarf)

Nach den vorliegenden Meldungen werden Staffeln von jeweils 10 bis 12 Mannschaften gebildet.

bb) Auf- und Abstieg

(1) Landeskategorie

Abstieg mindestens ab Platz 10.

(2) Bezirksklasse

Die jeweiligen Staffelsieger, die Staffelfzweiten und die Staffelfdritten steigen in die Landeskategorie auf.

Abstieg mindestens ab Platz 10.

(3) Kreiskategorie A

Die jeweiligen Staffelsieger steigen in die Bezirksklasse auf.

Sollte durch diese Regelungen eine aufstiegsberechtigte Mannschaft ihr Recht nicht wahrnehmen, so steigt der Nächstplatzierte auf, falls er die Bedingungen erfüllt. Fällt er ebenfalls unter diese Regelung, so entscheidet der JA über die weitere Vorgehensweise.

Darüberhinausgehende Entscheidungen werden vom JA kurzfristig getroffen.



Jugendordnung (JO)

c) Untere D-Junioren-Mannschaften

Anzahl der Staffeln und der Staffelfstärke nach vorliegenden Meldungen.

3.) E-Junioren

Anzahl der Staffeln nach vorliegenden Meldungen mit einer Staffelfstärke von höchstens 10 Mannschaften. E-Junioren spielen um den Staffelsieg.

4.) F-Junioren

Anzahl der Staffeln nach vorliegenden Meldungen mit einer Staffelfstärke von höchstens 10 Mannschaften. F-Junioren-Mannschaften tragen Pflichtspiele ohne Punktwertung aus.

5.) G-Junioren

Anzahl der Staffeln nach vorliegenden Meldungen mit einer Staffelfstärke von höchstens 10 Mannschaften. G-Junioren-Mannschaften tragen Pflichtspiele ohne Punktwertung aus.

II. Juniorinnen

1.) A-Juniorinnen

Näheres regelt die Durchführungsbestimmung.

2.) B- und C- Juniorinnen

a) Einteilung

Die B- und C-Juniorinnen spielen in zwei Klassen (Verbandsliga und Landesliga).

(1) Verbandsliga

Die Staffel der Verbandsliga umfasst mindestens 10 Mannschaften.

(2) Landesliga

Die Anzahl der Staffeln wird in der Landesliga nach den vorliegenden Mannschaftsmeldungen festgelegt.

b) Auf und Abstieg

(1) Verbandsliga

Die Verbandsliga spielt in einer Staffel, wobei der Staffelsieger der Verbandsliga nach Abschluss der Saison Berliner Meister ist und an den Aufstiegs-spielen zur DFB B-Juniorinnen-Bundesliga Nord/Nordost und die der C- Juniorinnen an der NOFV-Meisterschaft teilnehmen können.

Bei Verzicht darf nur der Zweitplatzierte nachrücken.

Voraussetzung ist hierfür jeweils die erforderliche rechtzeitige Meldung beim NOFV und DFB. Die ab Platz 9 platzierten Mannschaften steigen in die Landesliga ab.

(2) Landesliga

Der Staffelsieger und der Staffelfzweite in der Landesliga (keine 2. Mannschaften oder Spielgemeinschaften) sind Aufsteiger zur Verbandsliga. Genaue Durchführungsbestimmungen zum Abstieg werden vor Beginn der Saison vom JA je nach Mannschaftsmeldungen festgelegt und veröffentlicht.

3.) 8er B- und C-Juniorinnen

Bezirkssklasse

Die 8er B- und C-Juniorinnen spielen in der Bezirkssklasse um den Staffelsieger.



Jugendordnung (JO)

Bei Punktgleichheit zwischen 2 oder mehr Mannschaften werden die untereinander erzielten Ergebnisse zur Ermittlung der Platzierung herangezogen. Besteht auch dann noch Gleichheit, sind die punktgleichen Mannschaften Staffelsieger.

4.) D-Juniorinnen

a) Einteilung

(1) Landesklasse (Hinrunde)

Die D-Juniorinnen spielen zunächst eine einfache Vorrunde (Landesklasse) in verschiedenen Staffeln bis zu 12 Teams (nach Meldungszahl). Zur Halbserie wird eine leistungsorientierte Einteilung der Mannschaften in Spielklassen nach den Vorrundenplatzierungen vorgenommen.

(2) Verbandsliga (Rückrunde)

Die Verbandsliga spielt den Berliner Meister aus (keine 2. Mannschaften oder Spielgemeinschaften).

Näheres regelt die Durchführungsbestimmung.

(3) Landesliga (Rückrunde)

Die Mannschaften spielen in leistungsgerechten Staffeln in der Landesliga in einer einfachen Runde um den Staffelsieg. Bei Punktgleichheit zwischen 2 oder mehr Mannschaften werden die untereinander erzielten Ergebnisse zur Ermittlung der Platzierung herangezogen. Besteht auch dann noch Gleichheit, sind die punktgleichen Mannschaften Staffelsieger.

5.) E-Juniorinnen

a) Einteilung

(1) Landesklasse

Näheres regelt die Durchführungsbestimmung.

6.) F-Juniorinnen

Meldet ein Verein eine Juniorinnen-Mannschaft im F-Juniorenbereich für den Spielbetrieb an, kann diese auf Antrag als 2., 3. oder untere Mannschaft spielen, wenn der Berliner Fußball-Verband keinen Spielbetrieb für die F-Juniorinnen anbietet. In einer solchen Mannschaft dürfen im Saisonverlauf ausschließlich Juniorinnen eingesetzt werden.

B. Sonstige Regelungen

1. Verzichtet ein Staffelsieger auf sein Aufstiegsrecht, geht dieses Recht auf den Zweitplatzierten über. Verzichtet auch dieser auf das Aufstiegsrecht, so entscheidet der JA über die weitere Verfahrensweise. Die auf den Aufstieg verzichtende Mannschaft verbleibt auch in der darauffolgenden Saison in ihrer Klasse.

2. Bei der Staffeleinteilung der G-, F- und E-Jugend sollte die regionale Einteilung berücksichtigt werden.

3. Die Eingliederung der Mannschaften in den Spielbetrieb erfolgt nach Meldung. Die Reihenfolge der Meldungen 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft ist einzuhalten. 1. Mannschaften müssen als 1. Mannschaft spielen, 2. Mannschaften müssen als 2. Mannschaft spielen und 3. Mannschaften müssen als 3. Mannschaft spielen.

Ab 4. Mannschaften werden diese in den Spielbetrieb der unteren Mannschaften eingegliedert.

4. Bei Neuanmeldung wird eine zurückgezogene Mannschaft in der kommenden Saison in die nächst niedrigere Spielklasse und die gestrichene Mannschaft in die unterste Spielklasse eingereiht.

5. Sollten aus zeitlichen Gründen keine Entscheidungsspiele mehr möglich sein – um Staffeln auf die gewünschte maximale Anzahl aufzufüllen -, so wird entsprechend mit einer bzw. mehreren Mannschaften weniger



Jugendordnung (JO)

in der kommenden Saison gespielt. Ein daraus resultierender Mehraufstieg in der Alters- und Spielklasse wird dann ebenso in den Durchführungsbestimmungen erlassen.

6. Soweit vorstehend keine abschließende Regelung getroffen wurde, regeln Näheres die Durchführungsbestimmungen (§ 13).

§ 13 Durchführungsbestimmungen

Vor Beginn jeder Spielzeit veröffentlicht der JA Durchführungsbestimmungen, die nähere Einzelheiten des Jugendspielbetriebs regeln, soweit nicht Bestimmungen der Jugendordnung entgegenstehen.

§ 14 Allgemeiner Spielbetrieb

1. Den Jugend-Spielbetrieb regelt der JA. Zur Austragung gelangen Meisterschafts-, Pokal-, Pflichtfreundschafts- und Auswahlspiele. BFV-Hallenspiele gelten als Pflichtspiele, sofern eine Anmeldung hierfür erfolgt ist.

Trainings- und Freundschaftsspiele fallen nicht darunter.

2. Sofern Vereine Meldungen den Spielbetrieb betreffend an den JA richten, sind nach Möglichkeit die vom BFV bereit gestellten Formulare zu verwenden, um eine zügige Bearbeitung und Umsetzung sicherzustellen.

3. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele können ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele erlaubt und sie nicht den offiziellen Veranstaltungen des Verbandes entgegenstehen. Turniere müssen den »DFB-Richtlinien für Fußballveranstaltungen der Junioren und Juniorinnen« bzw. den »DFB-Rahmenrichtlinien für Fußballspiele in der Halle« entsprechen.

4. Die Ansetzungen zu Pflichtspielen beginnen frühestens am ersten Wochenende nach den Sommerferien mit den Pokalspielen der A-, B-, C- und D-Junioren (gilt nicht für den Juniorinnen-Spielbetrieb), alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens am zweiten Wochenende. In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden keine Pflichtspiele angesetzt. In den Herbstferien ist die Ansetzung von Pflichtspielen der Großfeldmannschaften möglich. Pflichtspiele von Mannschaften, die in Staffeln

spielen, deren Staffelsieger (Berliner Meister) um die Deutsche Meisterschaft oder um den Aufstieg in die Junioren-Regionalliga des NOFV spielen, können auch während der Herbst-, Winter-, Oster- und Pfingstferien angesetzt werden.

5. Am letzten Spieltag haben alle Spiele, bei denen es direkt um Auf- oder Abstieg geht, am selben angesetzten Wochenende stattzufinden. Mannschaften, die in Staffeln ohne Auf- und Abstieg spielen, können sich mit dem Spielpartner auf einen neuen Spieltermin einigen, der vor dem letzten Spieltag liegt; ansonsten ist eine Verlegung nur mit Zustimmung des JA möglich.

6. Jedes Pflichtspiel hat zum angesetzten Spieltermin und auf der angesetzten Sportanlage stattzufinden.

7. Bei Pokalspielen hat die zwei oder mehr klassentiefere Mannschaft grundsätzlich Heimrecht, auch wenn sie als Gastmannschaft ausgelost wurde.

8. Bis zu zwei Freitermine sind je Spielsaison und Mannschaft vom JA zu gewähren. Diese sind sechs Wochen vor dem Pflichtspieltermin zu beantragen. Das angesetzte Pflichtspiel ist vor dem beantragten Termin auszutragen. Bei anderen Nachholspielen kann eine Spielgenehmigung erteilt werden, wenn sich die Vereine über Austragungsort und Zeit geeinigt haben. Für den letzten Spieltag werden grundsätzlich keine Freitermine gewährt.

9. Keine Jugendmannschaft darf ohne Beaufsichtigung durch eine volljährige Person, die vom Verein beauftragt wurde, ein Spiel austragen.

10. Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich an, ist eine Wartefrist von 15 Minuten einzuhalten. Über die Wertung entscheidet der Jugendausschuss.

11. Die Jugendmannschaften betreten das Spielfeld geschlossen unter der Führung des Schiedsrichters und begrüßen sich mit Handschlag. Nach Spielende gruppieren sich beide Mannschaften mit dem Schiedsrichter in der Spielfeldmitte und bringen den Sportgruß aus.

12. Bei allen Jugendmannschaften ist das Auswechseln von bis zu fünf Spielern möglich.

In allen Altersklassen kann beliebig oft gewechselt werden, d. h. der Wiedereinsatz vorher ausgetauschter Spieler ist zulässig.



Jugendordnung (JO)

13. Keine Jugendmannschaft und kein Jugendspieler darf an zwei aufeinander folgenden Tagen mehr als ein Jugend-Pflichtspiel austragen. Trainings- und Freundschaftsspiele sind von dieser Regelung ausgenommen.

14. Mannschaften, die beim Hinspiel auf des Gegners Platz nicht angetreten sind, müssen das Rückspiel auf des Gegners Platz austragen.

15. Tritt eine Mannschaft nicht an, kann die anwesende Mannschaft einen Antrag auf Fahrgeldersatz stellen (siehe D. Gebührenliste).

Das gilt sowohl für Heim- als auch für Gastmannschaften.

16. Bei den vom JA angesetzten Punktspielen entfällt zur Ermittlung von Staffelpätzen das Torverhältnis. Es werden nur die erreichten Punkte gewertet.

17. Ergibt sich nach Abschluss der Staffelleistungsmeisterschaft Punktgleichheit bei zwei oder mehreren Mannschaften, werden die Ergebnisse zur Ermittlung der Platzierung herangezogen, die in den Spielen dieser Mannschaften gegeneinander erzielt worden sind. Besteht auch dann noch Punktgleichheit, wird ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz durchgeführt. Sind drei Mannschaften punktgleich, wird ausgelost, welche beiden Vereine das erste Spiel bestreiten. Der Sieger aus dieser Begegnung spielt gegen den dritten Verein. Der Sieger hieraus ist dann der Staffelsieger. Sollte eines dieser beiden Spiele unentschieden ausgehen, wird sofort nach Spielschluss ein Entscheidungsschießen durchgeführt. Bei vier punktgleichen Vereinen werden die ersten beiden Spiele ausgelost. Die Sieger spielen um die Staffelleistungsmeisterschaft. Diese Regelung findet analog auch bei Ermittlung von Absteigern Anwendung.

18. Bei Pokalspielen und Entscheidungsspielen wird nach unentschiedenem Ausgang sofort ein Entscheidungsschießen durchgeführt. Zur Durchführung des Entscheidungsschießens sind nur Spieler berechtigt, die sich bei Spielende auf dem Feld befunden haben. Wenn nach fünf Schüssen jeder Mannschaft keine Mannschaft einen Torvorteil erzielt hat, wird mit weiteren Spielern der Mannschaften das Entscheidungsschießen weitergeführt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Schüssen ein Tor mehr erzielt hat.

19. Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Jugend sind bei Schlechtwetter-Perioden vom JA rechtzeitig Spielverbote zu erlassen bzw. Spielverlegungen vorzusehen. Bei Smog- und/oder Ozon-Alarm besteht absolute Spielruhe auf ungedeckten Spielfeldern. Bereits stattfindende Spiele sind abzubrechen.

20. Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften müssen vom BFV genehmigt werden. Anträge auf Genehmigung für diese Spiele oder Turniere sind auf offiziellen Vor drucken mindestens sechs Wochen vor dem Spieltermin beim JA einzureichen.

§ 15 Spielberechtigung

1. Im Bereich der B-, C-, D-, E-, F- und G-Junioren können Junioren und Juniorinnen der jeweiligen Altersgruppe gemeinsam in einer Mannschaft spielen. Junioren können jedoch nicht am Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften teilnehmen.

Für B- und C-Juniorinnen muss dafür beim Verein die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

2. Das Spielen der Junioren und Juniorinnen ist außerhalb ihrer Altersklasse nur in der nächsthöheren Altersklasse zulässig.

3. Junioren und Juniorinnen, welche im Laufe des Spieljahres in fünf Pflichtspielen einer Mannschaft mitgewirkt haben, gelten als Stammspieler dieser Mannschaft. Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in fünf aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.

4. Stammspieler sind in der gleichen Altersklasse nur in der nächstniedrigeren Mannschaft spielberechtigt. Es dürfen in einem Spiel nicht mehr als drei Stammspieler einer höheren Mannschaft der gleichen Altersklasse zum Einsatz kommen (z. B. im Spiel einer 2. Mannschaft höchstens drei Spieler einer 1. Mannschaft, im Spiel einer 3. Mannschaft höchstens drei Spieler einer 2. Mannschaft usw.).

5. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend auch für Junioren, die in der nächst höheren Altersklasse mitwirken (z. B. im Spiel einer B-Junioren-Mannschaft höchstens drei Stammspieler einer C-Junioren-Mannschaft, im Spiel einer C-Junioren-Mannschaft höchstens drei Stammspieler einer D-Junioren-Mannschaft usw.).



Jugendordnung (JO)

6. Haben die Spieler in der nächst höheren Altersklasse in fünf Pflichtspielen mitgewirkt, gelten sie dort als Stammspieler. Von diesen Stammspielern dürfen höchstens drei Spieler wieder gleichzeitig in einem Spiel der nächst niedrigen Altersklasse eingesetzt werden.

Sollte ein Verein im Laufe einer Saison eine untere Mannschaft bzw. eine Mannschaft der darunter liegenden Altersklasse nachmelden, die dann ohne Wertung spielt, greifen die vorstehenden Punkte nicht.

7. Darüber hinaus können Junioren und Juniorinnen ein Zweitspielrecht gemäß Meldeordnung (MO) beantragen.

8. Im Sonderfall kann der Jugendausschuss auf Antrag des Vereins einzelne B-Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächst niedrigeren Altersklasse (hier C-Junioren, jedoch nicht C-Juniorinnen) erteilen, wenn folgende schriftliche Nachweise mit dem Antrag spätestens 14 Tage vor dem ersten Pflichtspiel der Saison beim Jugendausschuss vorliegen:

Der gesetzliche Vertreter der Spielerin stimmt dieser Sondergenehmigung schriftlich zu und der für die weibliche Talentförderung zuständige Verbandstrainer erteilt sein positives Votum und die Spielerin hat mindestens 10 Auswahlspiele absolviert.

Der Jugendausschuss hat vor dem Beginn der Saison alle Vereine, die sich in der betreffenden Staffel befinden, über diese Sonderregelung zu informieren.

§ 16 Nachmeldung / Zurückziehung / Streichung

1. Werden Mannschaften bis zum ersten Pflichtspieltag der jeweiligen Altersklasse nachgemeldet, so nehmen diese noch mit Punktwertung am Pflichtspielbetrieb teil. Meldungen, die nach diesem Termin eingehen, führen dazu, dass diese Mannschaften ohne Punktwertung zu Pflichtfreundschaftsspielen angesetzt werden.

2. Für Mannschaften, die nach dem ersten Pflichtspieltag der jeweiligen Altersklasse zurückgezogen oder vom JA gestrichen werden, wird eine Verwaltungsgebühr fällig (siehe D. Gebührenliste Punkt 2). Zusätzlich wird nach Zurückziehung oder Streichung der betreffenden Mannschaft eine Ausfallentschädigung von 10 € für jede andere

Mannschaft, gegen die noch auswärts zu spielen wäre, fällig; längstens jedoch bis zum Ende der Spielzeit dieser Staffel.

Die Entschädigung wird vom JA sofort nach einer Zurückziehung oder Streichung erhoben. Sie wird den Heimvereinen auf das jeweilige Vereinskonto gutgeschrieben.

Der Verursacherverein erhält gleichzeitig eine Belastung der gleichen Summe.

Sollte durch Verhalten eines anderen Vereins die betroffene Mannschaft nicht mehr spielfähig sein, behält sich der JA vor, auf Antrag die Ausfallentschädigung auszusetzen und eventuell dem Verursacher (Beweismittel sind vorzulegen) aufzuerlegen.

3. Eine Mannschaft ist bei dreimaligem Nichtantreten von Pflichtspielen von der Teilnahme am Spielbetrieb zu streichen. Eine gestrichene Mannschaft kann während der Saison, in der sie vom Spielbetrieb suspendiert worden ist, nicht erneut zur Teilnahme am Spielbetrieb angemeldet werden.

4. Wird eine Mannschaft zurückgezogen oder gestrichen, so ist von dieser Maßnahme stets die unterste Mannschaft der jeweiligen Altersklasse betroffen.

5. Wird eine Mannschaft in einem Bereich, in dem um Auf- und Abstieg gespielt wird, während der laufenden Saison zurückgezogen oder muss wegen dreimaligem Nichtantreten vom Spielbetrieb gestrichen werden, so gilt sie als Absteiger.

6. Für die Wertung der restlichen Spiele gilt folgendes:

a) Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Spielzeit zurückgezogen oder gestrichen, werden alle erzielten Ergebnisse gestrichen.

b) Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden Spielzeit zurückgezogen oder gestrichen, werden alle restlichen Spiele mit drei Punkten für die jeweiligen Spielpartner gewertet.

§ 17 Spielerpass

1. Für jeden Junior/jede Juniorin ist ein Spielerpass auszustellen und von ihm/ihr unterschreiben zu lassen (bei F- und G-Jugend von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern). Das altersgerechte Passbild ist vom Verein sofort nach Erhalt des Spielerpasses einzukleben und mit einem Vereinsstempel über Eck zu versehen.



Jugendordnung (JO)

2. Der Spielerpass ist bei jedem Spiel vorzulegen. Liegt ein Spielerpass nicht vor, weil der Pass trotz Spielberechtigung von der Meldestelle noch nicht ausgehändigt wurde, ist dies auf dem Spielbericht mit "Pass beim BFV" und dem Geburtsdatum des Spielers zu vermerken.

3. Spielberechtigte Jugendspieler der Altersklassen A- bis D-Jugend, deren Pässe zum Pflichtspiel nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei ausweisen (es gilt jeder Ausweis, der mit einem Passbild des Juniors versehen ist). Kann sich ein Jugendspieler nicht zweifelsfrei ausweisen und wird in einem Pflichtspiel eingesetzt, so wird dieses Spiel der schuldigen Mannschaft als verloren gewertet unbeschadet weitergehenden Sanktionen gem. § 45 Nr.1 RVO. Diese Regelung gilt nicht für E-, F- und G-Jugend.

4. Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.

5. Sofern der Wegfall der Spielerpässe beschlossen wird, gilt die im DFBnet hinterlegte Spielberechtigung sinngemäß als Passersatz.

§ 18 Spielbericht

1. Vor jedem Spiel ist ein Spielbericht auszufüllen und freizugeben. Im Übrigen gelten die Regelungen der Spielordnung, insbesondere § 14.

2. Dem Mannschaftsverantwortlichen und dem Spielführer steht das Recht zu, die Spielberechtigung vor bzw. nach dem Spiel zu überprüfen.

3. Das Tragen von Rückennummern ist bei allen Spielen der Mannschaften der A- bis D-Jugend Pflicht. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen der Spielernamen im Spielbericht übereinstimmen. Dies gilt auch für alle anderen Mannschaften, wenn Rückennummern vorhanden sind. Werden Rückennummern getragen, müssen sich diese numerisch unterscheiden.

4. Der Mannschaftsverantwortliche bestätigt mit der Freigabe des Spielberichts die Richtigkeit der Eintragungen.

5. Beschwerden oder Bemerkungen der Vereine zum betreffenden Spiel sind im Spielbericht nicht statthaft. Hierfür ist eine gesonderte Mitteilung dem JA per BFV-Mail (§ 6

RVO) oder mit Stempel und Unterschrift eines nach § 7 RVO antragsberechtigten Vereinsmitgliedes zuzusenden.

6. Wurde im Ausnahmefall ein Spielberichtsbogen in Papierform angefertigt und geht dieser nicht innerhalb von neun Tagen (bei Pokalspielen innerhalb von fünf Tagen) beim BFV-Jugendausschuss ein, so wird diese Tatsache im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht. Der Heimverein hat dann innerhalb von einer Woche nach dieser Veröffentlichung dem zuständigen Jugendausschuss den Spielbericht oder eine schriftliche Erklärung vorzulegen bzw. zu übersenden. Geht innerhalb dieser Frist beim Jugendausschuss vom Heimverein keine Mitteilung ein, so wird dem Heimverein das Spiel als verloren gewertet.

§ 19 Spielumlegung

1. Anträge auf Spielumlegung regelt § 17 Ziffer 14 SpO.

2. Bei allen Altersklassen (A- bis G-Jugend) können sich beide Vereine auf einen neuen Spieltermin einigen.

3. Wird von beiden Vereinen keine Einigung erzielt oder wird eine Einigung erzielt, aber es sprechen wichtige Gründe dagegen, entscheidet der Jugendausschuss.

§ 20 Berufung in Auswahlmannschaften

1. Jeder Verein ist zur Abstellung namentlich genannter Auswahlspieler verpflichtet.

2. Weigert sich ein Verein, der Aufforderung nachzukommen, sind dem JA die Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden diese nicht anerkannt und werden die Junioren und Juniorinnen dennoch nicht zur Verfügung gestellt, bleiben sie für das nächste Pflichtspiel ihrer Mannschaft gesperrt.

3. Ein Verein, der A- bis D-Jugend-Spieler für eine BFV- bzw. DFB-Auswahlmaßnahme abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen, wenn mehr als ein Jugendspieler der gleichen Altersklasse gleichzeitig zu einer Maßnahme einberufen wird. Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters oder einer Torhüterin.



Jugendordnung (JO)

§ 21 Freigabe von Junioren oder Juniorinnen für Herren- bzw. Frauenmannschaften

Grundsätze:

1. Junioren oder Juniorinnen sind grundsätzlich in Herren- bzw. Frauenmannschaften nicht spielberechtigt.
2. A-Junioren und B-Juniorinnen des jeweils älteren Jahrgangs wird für Freundschaftsspiele die Spielberechtigung für alle Herren- und Frauenmannschaften ihres Vereins für die Zeit nach Beendigung ihrer Jugendpflichtspiele, frühestens jedoch ab 1. Mai des laufenden Jahres generell erteilt.

Antragsvoraussetzungen:

3. Damit ein Antrag genehmigt werden kann, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) der schriftliche Antrag des Vereins ist an den BFV unter Verwendung des offiziellen Formulars zu stellen.
- b) wenn der Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Sportarztes beizufügen.

Antragsmöglichkeiten:

4. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird auf Antrag eine Berechtigung für 1. und 2. Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt.
5. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielberechtigung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurmansschaft auf Antrag möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mansschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der höchsten Spielklassenebene des Landesverbandes angehört. Diese Regelungen gelten für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören, oder die Spielberechtigung für einen Lizenzverein besitzen. B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Erlaubnis für Spiele von Lizenzmannschaften und deren erster Amateur-Mansschaft erteilt

werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört und wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind.

Die Berechtigung ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a. schriftlicher Antrag des Vereins an den Jugendausschuss
- b. schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

6. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs wird auf Antrag eine Spielberechtigung für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erteilt. Spielt die erste Frauenmannschaft im überregionalen Bereich, so kann die Spielberechtigung für die höchstklassig spielende Frauenmannschaften im BFV-Spielbetrieb erteilt werden.

7. Gehört der Jugendliche einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, so erstreckt sich die Spielberechtigung zusätzlich auf die Lizenzligamansschaft der Tochtergesellschaft, sofern ihm auch die nach dem Lizenzligastatut erforderliche Spielberechtigung erteilt wird. Der Antrag ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

Sonstige Regelungen:

8. Gehört der Jugendliche einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Spielberechtigung zusätzlich auf die Lizenzligamansschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.
9. Wird ein Antrag genehmigt, bleiben bestehende Spielberechtigungen für Jugendmannschaften erhalten.
10. Wegen Verwendung von Jugendlichen mit einer Spielberechtigung für die Herren- bzw. für die Frauenmannschaft darf kein Jugendspiel verlegt werden.
11. Der zusätzliche Einsatz von Jugendlichen in aufstiegsberechtigten 1. oder 2. Herren- bzw. Frauen-Manschaften ist gestattet, jedoch nicht am selben Tag. Geltende



Jugendordnung (JO)

Wartefristen der Spielordnung bei weiteren Einsätzen im Herren und Frauenbereich sind zu beachten.

§ 22 Jugend-Spielgemeinschaften

1. Die Bildung von Jugend-Spielgemeinschaften (JSG) ist grundsätzlich zulässig. Eine JSG kann am Pflichtspielbetrieb unter dem Namen der beteiligten Vereine teilnehmen.

2. Die Genehmigung zur Bildung einer JSG ist für jede Altersklasse gesondert schriftlich beim JA zu beantragen. Dabei müssen folgende Angaben dem JA mitgeteilt werden:

- a) Farbe der Spielkleidung,
- b) Sportanlage der Heimspiele,
- c) Bestimmung des Vereins, der gegenüber dem JA die organisatorische Verantwortung übernimmt (JSG-Leitung),
- d) Gültigkeitsdauer der JSG-Vereinbarung.

3. Etwaige Veränderungen insbesondere eine vorzeitige Beendigung der JSG-Vereinbarung sind unverzüglich dem JA in Textform mitzuteilen.

4. Die Teilnahme von JSG an Punktspielen ist nur in der jeweils untersten Klasse jeder Altersklasse möglich; sie sind nicht aufstiegsberechtigt.

5. Die JSG-Leitung kann für eine Saison für jede Altersklasse immer nur eine Mannschaft melden.

6. Die Spieler einer JSG bleiben verbandsrechtlich Mitglieder des Vereins, für den sie dem Verband gemeldet worden sind und für den sie die Spielberechtigung erhalten haben.

7. Die Spielerpässe der an einer JSG beteiligten Jugendspieler müssen beim BFV eingereicht werden und erhalten eine gesonderte Kennzeichnung.

8. Zulassung oder Ablehnung erfolgt durch den JA. Die Zulassung einer JSG wird veröffentlicht. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch gem. § 10 RVO zulässig.

C. RECHTSPRECHUNG

§ 23 Rechtsgrundlagen

1. Soweit die Jugendordnung keine besonderen, abschließenden Regelungen enthält, gelten hilfsweise die Bestimmungen und

Ordnungen des Berliner Fußball-Verbandes, insbesondere die Spielordnung.

2. Verfehlungen, Tätlichkeiten, Spielabbrüche und andere Verstöße gegen die Spiel- und Jugendordnung werden, soweit es sich nicht um Ordnungsstrafen der Jugendordnung handelt, entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung von den Rechtsorganen des BFV entschieden, sofern nicht die Sonderregelungen des § 33 SpO gelten.

§ 24 Ordnungsstrafen / Gebühren

1. Für Verstöße gegen die Spiel- und Jugendordnung werden gegen die Vereine Ordnungsstrafen vom JA ausgesprochen, sofern nicht die Rechtsorgane zuständig sind (siehe D. Ordnungsstrafen/Gebühren).

2. Unabhängig von den Regelungen zu Ziffer 1 werden Gebühren fällig bei Vorliegen der Voraussetzung der in Abschnitt D. Ordnungsstrafen/Gebühren erfassten Sachverhalte.

§ 25 Erziehungsmaßnahmen

1. Bei Unsportlichkeiten sind im Bedarfsfall vom JA Erziehungsmaßnahmen insbesondere im Sinne des § 33 SpO auszusprechen, sofern nicht die Rechtsorgane zuständig sind.

2. Erziehungsmaßnahmen können neben einer Spielsperre auch andere Maßnahmen sein, die dem Erziehungsgedanken Rechnung tragen, insbesondere z. B. Anti-Gewalt-Kurs, die Anordnung eines gemeinsamen Frühstücks etc.

3. Der Junior /Die Juniorin ist für ein vom Schiedsrichter oder Ersatzschiedsrichter in einem Pflichtspiel mit Roter Karte erhaltenen Feldverweis in jedem Fall für das folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er auch für alle anderen Pflichtspiele seines Vereins gesperrt. Eine Abkürzung der Pflichtspielsperre ist unzulässig. Er erlangt jedoch nach dem auf die automatische (vorstehende) Sperre folgende Pflichtspiel seiner Mannschaft seine Spielberechtigung wieder, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der spielleitenden Stelle (§ 2 Ziffer 1 SpO) oder des betreffenden Rechtsorgans vorliegt. Das Höchstmaß einer Spielsperre beträgt 12 Monate.



Jugendordnung (JO)

4. Eine Spielsperre nach der fünften gelben Karte findet keine Anwendung.
5. Der einmalige Feldverweis auf Zeit für die Dauer von fünf Minuten ist in allen Spielen für geringe Vergehen zulässig. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken. Die Gelb/Rote Karte findet im Jugendbereich keine Anwendung.
6. Gegen G-, F-, E- und D-Junioren dürfen nur Erziehungsmaßnahmen verhängt werden. Eine der Erziehungsmaßnahmen kann auch ein befristetes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb sein. Persönliche Strafen gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung oder andere Strafvorschriften sind nicht zulässig.

§ 26 Inkrafttreten

Die Jugendordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen der außerordentlichen Jugend-Verbandstage vom 18.09.2017 und 25.06.2018 geändert und mit Beschlüssen des Verbandstages vom 18.11.2017 sowie Beirat vom 28.06.2018 bestätigt bzw. beschlossen worden. Die Jugendordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 01.07.2018 in Kraft.



Jugendordnung (JO)

D. Ordnungsstrafen/Gebühren

1. Ordnungsstrafen

- | | | | | | |
|---|--|-------------------|--------|-------------------|-------|
| <p>1. Bei Spielverlust wegen schuldhaftem Nichtantreten einer Mannschaft (siehe JO § 14, Ziff. 15).</p> <p style="text-align: right;">15,00 €</p> <p>2. Wegen Fehlens oder nicht fristgemäßer Abgabe des Spielberichts (Papier) (siehe JO § 18, Ziff. 6).</p> <p style="text-align: right;">5,00 €</p> <p>3. Wegen des Fehlens des Spielerpasses bzw. Spieler/innen die nicht in der Spielberechtigungsliste stehen (siehe JO § 17, Ziff. 2), jeweils</p> <p style="text-align: right;">2,50 €</p> <p>4. Verwaltungsgebühr für Mannschaften, die nach dem ersten Pflichtspieltag der jeweiligen Altersklasse zurückgezogen oder gestrichen werden</p> <p>plus die Ausfallentschädigung von 10 € pro Mannschaft gegen die noch auswärts zu spielen wäre (siehe JO § 16, Ziff. 2).</p> <p style="text-align: right;">60,00 €</p> <p>5. Fahrgeldersatzanspruch (inkl. 5 € Gebühr) analog § 32 SpO und Anlage 1 zur SpO</p> <p style="text-align: right;">40,00 €</p> <p>6. Eingabe der Spielergebnisse in das „DFB-net“: Nicht pünktlich eingegebene Spielergebnisse werden mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 1,00 € je Spiel und Mannschaft geahndet, maximal jedoch 5,00 € pro Spieltag/Verein. Für alle Spiele der vergangenen Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr eingegeben wurden, werden dem Verein pro Spiel und Mannschaft 5,00 € berechnet. Die F- und G-Junioren sind von dieser Regelung ausgeschlossen. (analog § 32 SpO und der Anlage 1)</p> | <p>7. unbegründete Spielumlegung sowie Spielumlegung ohne Zustimmung des Jugendausschusses (siehe JO § 19)</p> <p style="text-align: right;">30,00 €</p> <p>8. Fehlende Eintragungen im Spielbericht, wie:</p> <p>insbesondere fehlende/unkorrekte Spielernummer bzw., Spieler-Pass-Nummer, Vereins SR/SRA, Heim/Gastmannschaft, Spieltag/Spielklasse, Mannschaftsart, Sportplatz, Trainer/in oder Mannschaftsverantwortliche/r. (analog § 32 SpO und der Anlage 1)</p> <p style="text-align: right;">einmalig pro Spielbericht 5,00€</p> <p>9. Spielen einer Mannschaft ohne Rückennummern. (analog § 32 SpO und der Anlage 1)</p> <p style="text-align: right;">einmalig pro Spiel 10,00€</p> <p>10. Erstattung der SR-Spesen bei Nichtantritt einer Mannschaft für SR und SRA, sofern vom SR-Ausschuss angesetzt. (analog § 32 SpO und Anlage 1)</p> <p style="text-align: right;">voller Spesensatz</p> <p>11. Nichtanwendung des elektronischen Spielberichtes oder fehlende Freigabe (analog § 32 SpO und der Anlage 1)</p> <p>einmalig pro Spiel jedoch bei:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"><tr><td>A- bis D- Jugend:</td><td style="text-align: right;">15,00€</td></tr><tr><td>E- bis G- Jugend:</td><td style="text-align: right;">5,00€</td></tr></table> | A- bis D- Jugend: | 15,00€ | E- bis G- Jugend: | 5,00€ |
| A- bis D- Jugend: | 15,00€ | | | | |
| E- bis G- Jugend: | 5,00€ | | | | |



Jugendordnung (JO)

12. Unsportliches Verhalten der Trainer/Betreuer. (analog § 32 SpO und der Anlage 1)

pro Person 30,00€

2. Gebühren

Verwaltungsgebühr für Mannschaften, die nach dem ersten Pflichtspieltag der jeweiligen Altersklasse zurückgezogen oder gestrichen werden

60,00 €

E. DFB- / NOFV-Rahmenrichtlinien

1. Besondere Bestimmungen der DFB-JO (Jugend-Bundesligen)

2. NOFV-Junioren-Regionalligen



Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld (Anhang zur Jugendordnung)

Kleinfeldmannschaften der A- bis D-Junioren/innen

Anzahl der Spieler

Bei 8er Mannschaften müssen bei Spielbeginn mindestens 6 Spieler/innen einschließlich Torwart spielbereit sein.

Ein- und Auswechseln

Es dürfen bis zu fünf Spieler in einer Spielunterbrechung eingewechselt werden. Wiederholtes Ein- und Auswechseln ist gestattet (sog. Rücktausch).

Abseitsregelung (Regel 11)

Die Abseitsregel ist aufgehoben.

Freistoßregel

Direkte und indirekte Freistöße sind möglich.

Mindestabstand der Gegenspieler

Der Mindestabstand der Gegenspieler beim Freistoß, Anstoß, Eckstoß muss 5m betragen, beim Einwurf 2m.

Spielball

Größe 5 für A-C-Junioren und B-C-Juniorinnen (Umfang 68,5-70 cm, Gewicht 410-450g).

Größe 4 (Umfang 62-66cm, Gewicht 340 bis 390g) für D-Junioren und D-Juniorinnen.

Spielfeld

Platzmaße: Länge 45 - 70m.
 Breite 44 - 55m.

Der Platz muss in jedem Fall länger als breit sein

Strafraum: 11m (je 11m links und rechts vom Torpfosten und 11m ins Spielfeld hinein).

Torraum: 3m (je 3m links und rechts vom Torpfosten und 3m ins Spielfeld hinein).

Strafstoßmarke: 9m.

Tor: Breite 5m, Höhe 2m.

Das Betreten des Spielfeldes ist ausschließlich Betreuern und Trainern gestattet. Trainer, Betreuer und Familienmitglieder haben ihrer Verantwortung als Vorbilder gerecht zu werden.

Spieldauer

2 x 30 Min (Halbzeitpause max. 15 Min) bei D-Junioren/innen

2 x 35 Min (Halbzeitpause max. 15 Min) bei A- bis C-Junioren/innen

Torwartspiel

Wird der Ball vom Torwart über die Mittellinie gespielt, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt,

- gibt es einen indirekten Freistoß an der Stelle, wo der Ball die Mittellinie überquert hat. Dies gilt auch dann, wenn der Torwart den Ball mit dem Fuß über die Mittellinie spielt, nachdem er ihn zuvor mit den Händen kontrolliert gehalten hat.
- geht das Spiel weiter, wenn der Torwart den Ball mit dem Fuß über die Mittellinie spielt, ohne dass er ihn vorher mit den Händen kontrolliert gehalten hat.

Die Zuspielregelung zum Torwart („Rückpassregel“) ist gültig.

Abstoß

Überquert der Ball nach einem Abstoß die Mittellinie, ohne dass ein weiterer Spieler den Ball berührt hat, so gibt es einen indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft an der Stelle, wo der Ball die Mittellinie überquert hat.

Besonderheiten

Berührt der Ball auf halbem Großfeld, Pfosten oder Quergebälk des Großfeldes, so ist diese Berührung als äußerer Einfluss zu werten. Das Spiel ist vom SR zu unterbrechen und mit SR- Ball an der Stelle fortzusetzen, an der die Ballberührung mit dem äußeren Einfluss erfolgte.

Sicherheitsbestimmungen

Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore so zu befestigen oder beschweren, dass ein Umstürzen in jedem Fall ausgeschlossen ist.



Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld (Anhang zur Jugendordnung)

Für die Spiele der E-Junioren / -innen

Anzahl der Spieler

Bei 7er Mannschaften müssen bei Spielbeginn mindestens 5 Spieler/innen einschließlich Torwart spielbereit sein.

Ein- und Auswechseln

Es dürfen bis zu fünf Spieler in einer Spielunterbrechung eingewechselt werden. Wiederholtes Ein- und Auswechseln ist gestattet (sog. Rücktausch).

Abseitsregelung (Regel 11)

Die Abseitsregel ist aufgehoben.

Freistoßregel

Direkte und indirekte Freistöße sind möglich.

Mindestabstand der Gegenspieler

Der Mindestabstand der Gegenspieler beim Freistoß, Anstoß, Eckstoß muss 5m betragen, beim Einwurf 2m.

Einwurf

Der Spieler erhält die Möglichkeit, bei falsch ausgeführtem Einwurf, diesen einmal nach einer Erklärung durch den Schiedsrichter zu wiederholen. Dies gilt bei jedem Einwurf erneut. Wird der Ball auch bei der Wiederholung falsch eingeworfen, wechselt das Einwurfsrecht auf die andere Mannschaft.

Spielball

Größe 4 (Umfang 62-66cm, Gewicht 340 bis 390g).

Spielfeld

Platzmaße: Länge 45 - 55m.
Breite 29 - 39m.

Der Platz muss in jedem Fall länger als breit sein.

Strafraum: Breite 9m, (je 9m links und rechts vom Torpfosten und 9m ins Spielfeld hinein).

Torraum: 3m (je 3m links und rechts vom Torpfosten und 3m ins Spielfeld hinein).

Strafstoßmarke: 9m.

Tor: Breite 5m, Höhe 2m.

Das Betreten des Spielfeldes ist ausschließlich Betreuern und Trainern gestattet. Trainer, Betreuer und Familienmitglieder haben ihrer Verantwortung als Vorbilder gerecht zu werden.

Spieldauer

2 x 25 Min (Halbzeitpause max. 15 Min)

Torwartspiel

Wird der Ball vom Torwart über die Mittellinie gespielt, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt,

- gibt es einen indirekten Freistoß an der Stelle, wo der Ball die Mittellinie überquert hat. Dies gilt auch dann, wenn der Torwart den Ball mit dem Fuß über die Mittellinie spielt, nachdem er ihn zuvor mit den Händen kontrolliert gehalten hat.
- geht das Spiel weiter, wenn der Torwart den Ball mit dem Fuß über die Mittellinie spielt, ohne dass er ihn vorher mit den Händen kontrolliert gehalten hat.

Die Zuspielregelung zum Torwart („Rückpassregel“) ist gültig.

Abstoß

Überquert der Ball nach einem Abstoß die Mittellinie, ohne dass ein weiterer Spieler den Ball berührt hat, so gibt es einen indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft an der Stelle, wo der Ball die Mittellinie überquert hat.

Der Abstoß darf auch aus der Hand als Abwurf erfolgen.

Besonderheiten

Berührt der Ball auf halbem Großfeld, Pfosten oder Quergebälk des Großfeldes, so ist diese Berührung als äußerer Einfluss zu werten. Das Spiel ist vom SR zu unterbrechen und mit SR- Ball an der Stelle fortzusetzen, an der die Ballberührung mit dem äußeren Einfluss erfolgte.

Sicherheitsbestimmungen

Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore so zu befestigen oder beschweren, dass ein Umstürzen in jedem Fall ausgeschlossen ist.



Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld (Anhang zur Jugendordnung)

Für die Spiele der F-Junioren und G-Junioren

Anzahl der Spieler

Bei 7er Mannschaften müssen bei Spielbeginn mindestens 5 Spieler/innen einschließlich Torwart spielbereit sein.

Ein- und Auswechseln

Es dürfen bis zu fünf Spieler in einer Spielunterbrechung eingewechselt werden. Wiederholtes Ein- und Auswechseln ist gestattet (sog. Rücktausch).

Abseitsregelung (Regel 11)

Die Abseitsregel ist aufgehoben.

Freistoßregel

Direkte und indirekte Freistöße sind möglich.

Mindestabstand der Gegenspieler

Der Mindestabstand der Gegenspieler beim Freistoß, Anstoß, Eckstoß muss 5m betragen, beim Einwurf 2m.

Einwurf

Der Spieler erhält die Möglichkeit, bei falschem ausgeführtem Einwurf, diesen einmal nach einer Erklärung durch den Schiedsrichter zu wiederholen. Dies gilt bei jedem Einwurf erneut. Wird der Ball auch bei der Wiederholung falsch eingeworfen, wechselt das Einwurfsrecht auf die andere Mannschaft.

Spielball

F-Jugend: Größe 4 (Umfang 62-66cm, Gewicht 340 bis 390g).

G-Jugend: Größe 4 (Umfang 62-66cm, Gewicht 290 bis 320g (sog. Light-Ball))

Spielfeld

Platzmaße: Länge 40m.
Breite 29 - 39m.

Der Platz muss in jedem Fall länger als breit sein

Strafraum: 9m (je 9m links und rechts vom Torpfosten und 9m ins Spielfeld hinein).

Torraum: 3m (je 3m links und rechts vom Torpfosten und 3m ins Spielfeld hinein).

Strafstoßmarke: 9m.

Tor: Breite 5m, Höhe 2m.

Das Betreten des Spielfeldes ist ausschließlich Betreuern und Trainern gestattet. Trainer, Betreuer und Familienmitglieder haben ihrer Verantwortung als Vorbilder gerecht zu werden.

Spieldauer

2 x 20 Min (Halbzeitpause max. 15 Min).

Torwartspiel

Wird der Ball vom Torwart über die Mittellinie gespielt, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt,

- gibt es einen indirekten Freistoß an der Stelle, wo der Ball die Mittellinie überquert hat. Dies gilt auch dann, wenn der Torwart den Ball mit dem Fuß über die Mittellinie spielt, nachdem er ihn zuvor mit den Händen kontrolliert gehalten hat.
- geht das Spiel weiter, wenn der Torwart den Ball mit dem Fuß über die Mittellinie spielt, ohne dass er ihn vorher mit den Händen kontrolliert gehalten hat.

Die Zuspielregelung zum Torwart („Rückpassregel“) ist nicht gültig.

Abstoß

Überquert der Ball nach einem Abstoß die Mittellinie, ohne dass ein weiterer Spieler den Ball berührt hat, so gibt es einen indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft an der Stelle, wo der Ball die Mittellinie überquert hat.

Der Abstoß darf auch aus der Hand als Abwurf erfolgen.

Besonderheiten

Berührt der Ball auf halbem Großfeld, Pfosten oder Quergebälk des Großfeldes, so ist diese Berührung als äußerer Einfluss zu werten. Das Spiel ist vom SR zu unterbrechen und mit SR-Ball an der Stelle fortzusetzen, an der die Ballberührung mit dem äußeren Einfluss erfolgte.

Sicherheitsbestimmungen

Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore so zu befestigen oder beschweren, dass ein Umstürzen in jedem Fall ausgeschlossen ist.